

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/unternehmensrecht/streit-um-preisaenderungsklauseln-in-energieliefervertraegen-geht-in-naechste-runde-folgen-und-ausblick-der-verfassungsbeschwerde.html>

26.01.2016

Unternehmensrecht

Streit um Preisänderungsklauseln in Energielieferverträgen geht in nächste Runde: Folgen und Ausblick der Verfassungsbeschwerde

Der BGH hatte unter anderem mit Urteil vom 28.10.2015 Erdgaslieferanten ein Preisänderungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zugestanden, obwohl die zugrundeliegende vertragliche Bestimmung gegen EU-Recht verstieß. Hiergegen wurde am 26.11.2015 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht. Betroffene Energieversorger müssen nun prüfen, ob sie für etwaige Nachforderungen von Erdgaskunden gebildete Rückstellungen bereits auflösen können.

Hintergrund: Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des BGH zu Preisänderungsklauseln eingelegt

Der BGH hatte unter anderem mit Urteil vom 28.10.2015 ([VIII ZR 13/12](#)) Erdgaslieferanten ein Preisänderungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zugestanden, obwohl die zugrundeliegende vertragliche Bestimmung gegen EU-Recht verstieß (dies hatte der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen festgestellt, EuGH, Urteil vom 23.10.2014, verb. [Rs. C-359/11](#) und [C-400/11](#)). Hiergegen wurde am 26.11.2015 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht.

Preisänderungsklauseln nach AVBGasV/GasGVV europarechtswidrig – BGH bejaht trotzdem Preisänderungsrecht wegen ergänzender Vertragsauslegung

Hintergrund dieses nicht enden wollenden Rechtsstreits ist die Frage, ob Erdgaslieferverträge mit Tarifkunden, die als Preisänderungsklausel § 4 Abs. 1 S. 2 AVBGasV oder § 5 Abs. 2 GasGVV a.F. (sowie entsprechend die Regelungen für Strom in der AVBELV und StromGVV a.F.) enthielten, den Lieferanten ein wirksames Preisänderungsrecht einräumen. Der BGH legte in dem vorliegenden Fall dem EuGH die Frage vor, ob und inwieweit diese Klauseln gegen Europarecht verstoßen. Der EuGH entschied, dass diese Klauseln dem Europarecht zuwiderlaufen. Diese Klauseln verstießen insoweit gegen die europäischen Binnenmarkt-Richtlinien [2003/54/EG](#) (Strom) und [2003/55/EG](#) (Gas) (Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anhang A sowie Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A). Anders als in dem Fall „RWE Vertrieb AG“ (EuGH, Urteil vom 21.03.2013, [Rs. C-92/11](#)), verstießen die vorliegenden Klauseln nicht auch gegen die sog. Klausel-Richtlinie ([Richtlinie 93/13/EWG](#) des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen). Dementsprechend konnten die Versorger Preisänderungen auf diese Klausel, soweit sie in Verträgen vereinbart worden war, nicht stützen. Dies gilt insoweit für alle vertraglichen Vereinbarungen, die auf § 4 AVBGasV wörtlich rekurrieren, als auch für Klauseln, die auf § 5 Abs. 2 GasGVV in seiner Fassung bis zum 22.10.2014 wörtlich Bezug nehmen.

Wäre man nun davon ausgegangen, dass die Gaslieferanten keine Preiserhöhungen hätten vornehmen können, so wären alle Preiserhöhungen auf dieser Grundlage unwirksam gewesen und die Kunden hätten die entsprechenden Preiserhöhungen sämtlich zurückverlangen können. Der BGH hat daher insoweit das Interesse der Erdgaslieferanten anerkannt, Kostensteigerungen im Gas- (bzw. Strom-)Bezug weitergeben zu können. In seinem Urteil kommt der BGH im Ergebnis dazu, dass diese Unternehmen Kostensteigerungen im Bezug weitergeben konnten. Dies begründet er damit, dass die EU-Rechtswidrigkeit der Preisanpassungsklausel dazu führt, dass eine Lücke im Vertrag besteht, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (nach §§ 157, 133 BGB) gefüllt werden müsse. Auf Grundlage der Maßstäbe von Treu und Glauben, des hypothetischen Parteiwillens und dem anerkannten Interesse der Erdgaslieferanten, (Bezugs-)Kostensteigerungen weiterzugeben, hat er sodann diese Lücke dahingehend gefüllt, dass sämtliche Preiserhöhungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren vorgenommen worden sind und denen nicht widersprochen wurde, zulässig gewesen seien. Hiermit folgt er seiner eigenen ständigen Rechtsprechung zur Rückforderung von Preiserhöhungen, die auf Basis von unwirksamen Preisanpassungsklauseln vorgenommen worden sind.

Verfassungsbeschwerde wirft BGH Umgehung des EU-Rechts vor

Die Verfassungsbeschwerde rügt nunmehr, dass der BGH durch seine Entscheidung die Rechtsansicht des EuGH konterkariere. Es wird vorgebracht, dass der BGH die Frage, ob eine ergänzende Vertragsauslegung in einem solchen Fall überhaupt zulässig sei, wenn eine EU-rechtswidrige Preisanpassungsklausel zu einer Vertragslücke führt, nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt habe. Die Entscheidung des BGH sei daher wegen eines Verstoßes gegen Art 101 Abs. 1, S. 2 Grundgesetz (Gebot des gesetzlichen Richters) aufzuheben.

Praktische Bedeutung der Verfassungsbeschwerde

Diese Einwendungen, die die Verfassungsbeschwerde geltend macht, sind durchaus ernst zu nehmen, jedoch bleiben die Erfolgsaussichten insoweit schwer einzuschätzen. Sollte aber das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annehmen und entscheiden, dass der BGH diese Frage im Wege der Vorabentscheidung dem EuGH hätte vorlegen müssen, droht der Branche ein erneuter langjähriger Streit um die Wirksamkeit von Preisanpassungen und weitere Rückforderungsansprüche der Kunden. Der BGH müsste erneut den EuGH um Entscheidung ersuchen. Insofern könnte dieser Rechtsstreit noch weitere Jahre dauern, bis es zu einem endgültigen rechtskräftigen Urteil des BGH kommt.

Betroffene Erdgaslieferanten müssen vor diesem Hintergrund prüfen, inwieweit sie die vorgenommenen Rückstellungen für etwaige Rückforderungsansprüche der Kunden bereits auflösen können.

Die Frage zulässiger Preisänderungsklauseln und flankierender Klauseln in Energielieferverträgen ist auch Gegenstand weiterer Entscheidungen Ende letzten Jahres gewesen. Lesen Sie hierzu unsere weiteren Meldungen.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.